

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Quittungs-ID: 30408957

Spender-Nr.: 3172436

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des  
Zuwendenden:

Herrn Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern EUR 300,00

in Buchstaben dreihundert

Tag der Zuwendung 20. August 2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

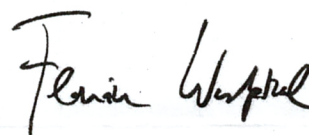
Ja

Nein

Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 10.08.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Berlin, den 22.08.18



Florian Westphal  
Geschäftsführer von Ärzte ohne Grenzen

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass

Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden,

haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt,

wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen

Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).